



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1383 Status: öffentlich Datum: 09.09.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Berufung der ehrenamtlichen Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.09.2011 Herr Hüseyin Sarigül, Rotenburg (Wümme), zur Wahl als ehrenamtlichen Richter für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit vorgeschlagen. Herr Sarigül ist daraufhin vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Wirkung vom 01.11.2011 für die Dauer von fünf Jahren zum ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Stade berufen worden, seine Amtszeit endet mithin am 31.10.2016.

Gemäß § 13 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden die ehrenamtlichen Richter für fünf Jahre berufen, sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Eine erneute Berufung ist zulässig (§ 13 Abs. 3 SGG).

Nach § 14 Abs. 5 SGG werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist entsprechend § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Abweichend von § 28 S. 3 VwGO soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz des Berufungsverfahrens nur noch die erforderliche Anzahl von Vorschlägen angefordert werden. Der Kreistag kann demnach eine Person zur Berufung als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlichen Richter vorschlagen.

Gemäß § 16 Abs. 6 SGG sollen die ehrenamtlichen Richter im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein. Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist nach § 17 SGG ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen, sind ebenfalls vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein.

Weiterhin dürfen entsprechend § 17 Abs. 3 SGG die Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte nicht zu ehrenamtlichen Richtern in der Kammer berufen werden, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheiden.

Nach § 18 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter nur ablehnen,

- wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben

oder

- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.

Für das Amt des ehrenamtlichen Richters sollen nach Hinweis des Landessozialgerichts möglichst keine Kreistagsabgeordneten vorgeschlagen werden, da in keiner Weise ersichtlich sei, ob die betreffenden ehrenamtlichen Richter nicht in einem gerade zu verhandelnden Verfahren am Widerspruchsverfahren mitgewirkt hätten.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Berufung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird aufgenommen:

Luttmann